

Textliche Festsetzungen

Die bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vor dem Teiche II“ werden für die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegenden Flächen aufgehoben.

Der Waldschutzstreifen ist aus Immissionsschutzgründen zum Sportplatz gemäß §9(1) Nr. 25 a und b BBodG in vier Reihen mit heimischen Bäumen und Sträuchern im Reihen und Pflanzabstand von 1m vom jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen.